



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 55. Davon erhält der Anerbe kein praecipuum [et]c.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**



bloß mit der unbestimmten Anführung vorhanden seyn sollender *acquisitorum* hinausgegangen ist 2c. so wird den Aemtern aufgegeben, jedesmal die zu bewahrheitenden *acquisita specificè* in die Ehederschreibungen einzurücken <sup>o)</sup>.

§. 55. Von solchen *acquisitis* erhält der Anerbe kein *praecipuum*, sondern sie werden unter die Kinder gleich vertheilet, es wäre denn, daß jenes besonders bewilligt ist.

Die Regierungs = Canzley gab in Sachen des Bürgers Behlen in der Lage, wider Behlen im Heusunden wegen eines *acquisiti* von 50 Rthl. am 15. Jenner 1767 folgenden Bescheid:

„Würde Beklagter binnen 6 Wochen auf eine rechtsbeständige Art, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, erweislich machen, daß die in Frage stehenden, von Beklagters Großvater mütterlicher Seits herrührenden Gelder vorhin wirklich getheilet, oder aber, bey der erfolgten Verheurathung des Klägers verstorbenen Vaters, desselben Polizeyordnungsmäßiger Brautschaf, in Betracht dieses erworbenen, annoch vergrößert worden; so u. s. w.“

Dann ist in Sachen Arnings und Consorten im Amte Barntrup wider Arning daselbst von der Facultät zu Erfurt erkannt:

„Daß

---

<sup>o)</sup> Weil hier die Rede von den *acquisitis* ist, so habe ich das Nöthige deswegen bemerkt, und folgt das übrige im §. 63.



„Daß Beklagter, des beschehenen Einwendens ungeachtet, von den libellirten 550 Rthl. erworbenen Mitteln, einem jeden der Kläger seinen gebührenden Theil, nebst dem interesse *mora* von Zeit der erhobenen Klage an, zu bezahlen schuldig ic.“

Ferner ergieng in Sachen Johann Henrich Dracken, wie auch der Drackischen Schwiegeröhne Henrich Held in Brüntrup ic. wider den Colon. Dracke in der Oberwürste von hiesigem Hofgerichte den 20. Oct. 1779 der Bescheid:

„Daß Johann Henrich Dracke die ihm von seiner Mutter, mit Bewilligung ihrer übrigen sämtlichen Kinder, wegen seiner Leibeschwachheit *pro praecipuo* zugetheilten 200 Rthl., so bey Friedrich Hunsken und Urend Meyer zu Salzfeldn ausstehen, so wohl, als diejenigen Mobilien, welche er nach Absterben seiner Mutter nach Helds Hofe fahren lassen, völlig zu *adjudiciren*, und sämtliche älterliche *acquisita* ohne Unterschied *inter liberos aequaliter* zu theilen, jedoch die Schwestern, was sie über den Polizeyordnungsmäßigen Brautschatz zu 50 Rthl. an baarem Gelde empfangen, sich in der Theilung anrechnen zu lassen, des Johann Henrich Dracken Brautschatz ad 50 Rthl. aber nebst dem, ihm zustehenden, Brautwagen, bis er sich verheuvathet, auszusetzen; sodann der mütterliche Leibzuchtsnachlaß ebenfalls unter sämtliche Drackische Kinder egal zu theilen sey u. s. w.“



Gegen dieses Erkenntniß wurde zwar ein suspensiv Rechtsmittel eingewandt und ausgeführt; indeß ergieng am 30. April 1783 vom Schöppensstuhl in Minden das weitere judicatum:

„Daß sententia contra quam vom 20. Octob. 1779 nicht nur lediglich zu bestätigen, und Imploreat modo Querulant in die Kosten zu vertheilen, sondern auch dem Imploranten modo Querulaten das Interesse von den noch ungetheilten in seinem Genusse habenden acquisitis, von Zeit seiner Mutter Tode an, zu conferiren schuldig zc.“

Die acquisita immobilia bleiben zwar bey der Stätte; hingegen wird das erworbene Mobilienvermögen nach Abzug der Schulden (und des Sterbfalles) unter den Kindern gleich getheilt; (ob paritatem rationis sind auch, nach meiner Meynung, die, während der Minderjährigkeit des Unerben durch eine etwa vorgenommene Elocation erworbenen Ueberschußgelder gleich zu theilen) P).

Von der Regierungs-Canzley ergieng in Sachen Alberts vor dem Schlinge wider Schleppe zu Hiddesen am 9. May 1765 der Bescheid:

„Da vermöge des Landtagschlusses von 1669, mit Vorbehalt des mortuarii, die Kinder der Eigenbehörigen zur Succession uneingeschränkt zugelassen werden, hingegen die Verordnung, daß die erworbenen Güter bey der Stätte verbleiben und nur bey der  
Aus

---

p) Siehe den V. Abschnitt.



Aussteuerung der Kinder darauf billige Rücksicht genommen werden soll, allein auf die *acquisita immobilia* abzielt, folglich dasjenige, was von dem erworbenen Mobilienvermögen, nach Abzug des, in Ansehung desselben verhältnißmäßig erhöhten Sterbfalls und der hinterbliebenen Schulden übrig bleibt, unter den Kindern gleich vertheilt und dabei nach denen auszusteuenden der Polizeyordnungsmäßige Brautschatz gegeben werden muß, so ist Beklagter schuldig, des Klägers Ehefrau, außer ihrem nicht widersprochenen Antheile an den älterlichen *acquisitis*, von seinem, vermöge *extractus catastri act.* [2] Halbspänner-Hofe, den Polizeyordnungsmäßigen Brautschatz mit 80 Rthl. nebst den verschiedenen Aussteuerungsstücken, in so weit solche noch nicht abgetragen, völlig zu entrichten."

§. 56. Ist das *acquisitum immobile* vom *Colonnate* getrennt und zu einer besondern Stätte gemacht, so kann es auch zum Brautshatze veraschrieben werden.

Das hiesige Hofgericht erkannte am 3. Nov. 1762 in Sachen Staats Friedrich Krüger zu Lüdtenhausen, wider Berend Henrich Richter daselbst, (dieser hatte die von seinem Schwiegervater *acquisirte* Heckersche Stätte nebst Zubehör *loco dotis* erhalten) folgendermaßen:

"*Communicetur recessus u. s. w.* Und da durch das *decretum protocollare* vom 8. Sept.